Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2306

17. 11. 78

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Langner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Lenz (Bergstraße), Helmrich, Dr. Laufs, Dr. Becker (Frankfurt), von der Heydt Freiherr zu Massenbach, Böhm (Melsungen), Pfeffermann, Neuhaus und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Problem

Mögliche Wahlbeeinflussung durch Veröffentlichung sogenannter Wähler-Nachfragen vor Schließung der Wahllokale soll ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Durch Ergänzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über unzulässige Wahlpropaganda wird mit diesem Entwurf die Veröffentlichung von Ergebnissen sogenannter Wähler-Nachfragen am Wahltag vor Ablauf der Wahlzeit auf Bundesebene untersagt.

C. Alternativen

Die verbindliche Übereinkunft und Selbstbeschränkung aller deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Wähler-Nachfragen nicht vor Schließung der Wahllokale zu senden, vermindert die Gefahr manipulativen Einsatzes von Wahlergebnisvoraussagen, schließt sie aber nicht aus.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) erhält folgende Fassung:

„§ 32

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählernachfragen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen am Wahltag vor Ablauf der Wahlzeit ist unzulässig."

Artikel 2

In das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird folgender § 112 a eingefügt:

„§ 112 a

Unzulässige Veröffentlichung von Wählernachfragen

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 32 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes am Tage einer Bundestagswahl Ergebnisse von Wählerbefragungen veröffentlicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1978

Dr. Langner
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Dr. Lenz (Bergstraße)
Helmrich
Dr. Laufs
Dr. Becker (Frankfurt)
von der Heydt Freiherr zu Massenbach
Böhm (Melsungen)
Pfeffermann
Neuhaus
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Bei den Landtagswahlen in Hessen und Bayern am 8. und 15. Oktober 1978 haben demoskopische Institute sogenannte Wähler-Nachfragen veranstaltet. Die Auswertung dieser Nachfragen ermöglichte den deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten bereits gegen 18 Uhr, also zum Zeitpunkt des Schließens der Wahllokale, ein Wahlergebnis vorauszusagen, das dem tatsächlichen amtlichen Wahlergebnis erstaunlich nahe kam. Gegenüber den bisher üblichen Methoden wurde damit eine verläßliche Voraussage ca. eine Stunde früher möglich.

Gerade wegen der relativen Verläßlichkeit der neuen demoskopischen Methode besteht die Gefahr, daß bei künftigen Wahlen von seiten der Parteien, interessierten Instituten und dergleichen mehr Wählernachfragen in den ersten Stunden des Wahltages veranstaltet werden und nach Auswertung gegen Mittag ein vermeintliches Wahlergebnis vorliegt. Wenn ein solches Nachfrageergebnis am Wahltag verbreitet wird, ist eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht auszuschließen.

Die Selbstbeschränkung und Übereinkunft aller deutschen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Nachfrageergebnisse nicht vor Schließung der Wahllokale zu senden, würde diese Gefahr abmildern.

Die Wahlrechtsgrundsätze der allgemeinen und freien Wahlen wären jedoch verletzt, wenn am Wahltag vormittags ohne und nachmittags mit Nachfragewissen gewählt würde. Demgegenüber läßt sich nicht auf den unterschiedlichen Zeitpunkt des Schließens der Wahllokale an West- und Ostküste der USA verweisen, weil keine Zeitdifferenz in der Bundesrepublik zwingt, sich daraus ergebende Beeinflussungsmöglichkeiten hinzunehmen.

Die Berufsausübungsfreiheit demoskopischer Institute sowie Presse- und Informationsfreiheit stehen der hier vorgeschlagenen Wahrung der Grundsätze der allgemeinen und freien Wahlen nicht entgegen.